

Vertrag über die Errichtung einer atypisch stillen Gesellschaft

zwischen der NEN Neue Energie Nordeifel GmbH mit Sitz in Schleiden, Alte Bahnhofstr. 15, 53937 Schleiden-Gemünd, vertreten durch die Gesellschafter: Klaus Friedrichs, Kermeterstr. 2, 53937 Schleiden; Eduard Arbach, Oleftal 94, 53937 Schleiden; Horst Nikolay, Am Katzenstein 3, 53894 Mechernich und Klaus Pütz, Am Heidekopf 8, 53925 Kall

nachfolgend Inhaberin genannt

und Herrn/Frau/Firma

wohnhaft in

nachfolgend stiller Gesellschafter genannt.

Vorbemerkungen

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Projekten zur Energieeinsparung und zur Erschließung umweltverträglicher Energiequellen, insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Der stille Gesellschafter beteiligt sich zur Stärkung des Unternehmenskapitals im Sinne der §§ 230 ff HGB am Unternehmen der Inhaberin. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Einlage des stillen Gesellschafters

die Einlage des stillen Gesellschafters beträgt Euro

in WortenEuro

Sie ist auf das Konto Nr. 156 71 30 der Inhaberin bei der Kreissparkasse Euskirchen (BLZ 38250110) zu überweisen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Einlage auf dem vorgenannten Konto gutgeschrieben wird. Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der stillen Gesellschaft obliegt ausschließlich der Inhaberin.
- (2) Die Inhaberin darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Zustimmung der Versammlung der stillen Gesellschafter vornehmen:
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht dem in den Vorbemerkungen genannten Gegenstand des Unternehmens dienen.
 - Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens.
 - Änderung des Gegenstandes de Unternehmens und der Rechtsform.
 - Vollständige oder teilweise Einstellung des Unternehmens.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch zwei Kassenprüfer kontrolliert.

§ 4 Stellung des stillen Gesellschafters

Der stille Gesellschafter ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Die Beteiligungsquote bemisst sich nach § 6. Die Haftung des stillen Gesellschafters ist auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

§ 5 Jahresabschluss

Die Inhaberin ist zu einer ordnungsgemäßen Gewinnermittlung verpflichtet. Dem stillen Gesellschafter ist eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.

§ 6 Ergebnisbeteiligung

An dem ermittelten Ergebnis nimmt der stille Gesellschafter im Verhältnis seiner Einlage zu allen übrigen Einlagen teil. Maßgebend ist die Einlage bei Beginn der aktiven Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Rückzahlung der Einlage gemäß § 7 mindert nicht die Beteiligung am Ergebnis.

§ 7 Auszahlungen

Die Gewinnanteile werden binnen zwei Monaten nach Feststellung des Jahresergebnisses ausgezahlt. Zusätzlich können jährlich bis zu 10 % der Einlage zurückgezahlt werden. Die Inhaberin kann die Auszahlungen ganz oder teilweise verweigern, soweit dies die Liquiditätslage gebietet.

§ 8 Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Über die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter entscheidet die Versammlung der stillen Gesellschafter, indem sie den Kapitalbedarf festlegt, bis zu dem weitere Gesellschafter aufgenommen werden dürfen.

§ 9 Versammlung der stillen Gesellschafter

Eine ordentliche Versammlung der stillen Gesellschafter ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Inhaberin oder ein Viertel der stillen Gesellschafter sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung der stillen Gesellschafter einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl der Kassenprüfer
- die Durchführung neuer Projekte
- die Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

§ 10 Ausscheiden eines stillen Gesellschafters

Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen stillen Gesellschafters – von den übrigen stillen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 11 Auseinandersetzungsguthaben

- (1) bei Beendigung des stillen Gesellschaft oder bei Ausscheiden aus der Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das dem Verkehrswert des Anteils am Tage des Ausscheidens entspricht.
- (2) Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung nicht zustande, so ist die Bewertung von einem von der IHK Aachen zu bestellenden Sachverständigen für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Die Kosten der Bewertung trägt der stille Gesellschafter.
- (3) Endet die stille Gesellschaft bei Liquidation der Inhaberin, so ist für die Feststellung der stillen Reserven der Liquidationserlös maßgebend.
- (4) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat – außer im Fall der Liquidation – in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die erste Rate ist binnen 12 Monaten nach dem Tag der Beendigung der stillen Gesellschaft fällig. Die vorzeitige Auszahlung ist zulässig.
- (5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist angemessen zu verzinsen.

§ 12 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die rechtlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schleiden, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Gesellschafter(in)

.....
Inhaberin